

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2022

§19(2) S. 1	WINTER					FRÜHLING	SOMMER		HERBST	HERBST
Gewählte Zeiten:	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	4. Zeit	5. Zeit	1. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit
MS	8:00 - 11:00	11:30 - 12:00	14:00 - 14:30	18:00 - 20:00	-	-	-	-	-	-
MN	-	-	-	-	-	-	10:00 - 12:00	16:00 - 17:00	11:30 - 12:30	19:00 - 19:30
NS	-	-	-	-	-	9:00 - 17:00	9:30 - 17:00	-	10:45 - 15:30	-

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.
 Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst. Stand 20.10.2021